

Wärmeliefervertrag

(Folgevertrag bei Vertragsverlängerung)

Zwischen

Kd.Nr.
Name
Straße
72285 Pfalzgrafenweiler

- nachstehend WÄRMEABNEHMER genannt -

und der
Weiler Wärme eG
Im Lehnle 15
72285 Pfalzgrafenweiler

- nachstehend VERSORGER genannt -

Präambel

Der VERSORGER baut im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung sein Wärmenetz weiter aus und liefert Nahwärme von seinen Vertragspartnern sowie aus eigenen Mittel- und Spitzenlastkesseln. Vertragspartner sind:

Das Holzheizkraftwerk der Bioenergie GmbH im Gewerbegebiet Schornzhardt in Pfalzgrafenweiler, Das Holzheizkraftwerk der Bioenergie Werk 2 GmbH im Gewerbegebiet Schollenrain, beide befeuert mit naturbelassenem Waldrestholz und mit Landschaftspflegeholz. A1 und A2 Resthölzer aus regionalen Holzverarbeitenden und zertifizierten Betrieben können anteilmäßig zugefeuert werden. Der landwirtschaftliche Betrieb Braun, Heuwassenhof liefert Wärme aus seiner Biogasanlage. Der Anteil der Wärmeerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung liegt momentan bei über 75%.

Eigene Mittellastkessel produzieren Wärme aus nachwachsenden Holzbrennstoffen. Der Anteil der Wärmeerzeugung aus nachwachsenden Rohstoffen liegt bei über 80%. Zudem werden 3 Blockheizkraftwerke betrieben, welche mit Erdgas Strom und Wärme in Kraft-Wärme-Kopplung produzieren. Spitzenlast und Ausfallreserve (Redundanz) wird teilweise über Heizkessel mit fossilen Energieträgern gesichert, der Anteil dieser Wärmeerzeugung liegt im Ausbaujahr 2020 bei 10%. Weitere Wärmeproduzenten können folgen.

Der WÄRMEABNEHMER bezieht weiterhin Nahwärme über die bestehende Übergabestation im Gebäude. Der damit verbundene Ersatz fossiler Energien bedeutet aktiven Klima- und Ressourcenschutz. Neben den ökologischen Vorteilen hat das Projekt auch einen hohen regionalwirtschaftlichen Wert: Die Energiekosten fließen nicht mehr ab, sondern verbleiben vor Ort, denn die Energieträger kommen aus der Region. Der Aspekt regionaler Wertschöpfung wird dadurch verstärkt, dass sich der Wärmeabnehmer als Mitglied der WeilerWärme eG und damit am Bioenergieprojekt im eigenen Ort beteiligt.

Durch die Nahwärmeversorgung erfüllt das Gebäude des Wärmeabnehmers weiterhin alle gesetzlichen Anforderungen an das

- Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (Erneuerbare-Wärme-Gesetz – EWärmeG) sowie das
- Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz - EEWärmeG)

Eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Landratsamt wird nach vollständiger Umstellung auf die Nahwärme vom VERSORGER ausgestellt.

Der errechnete Primärenergiefaktor der gelieferten Nahwärme liegt bei $f_{p,fw} = 0,00$

1. Gegenstand des Vertrags

Der VERSORGER stellt dem Wärmeabnehmer für das nachfolgend genannte Gebäude:

Str

in 72285 Pfalzgrafenweiler Wärme für den im Folgenden vereinbarten Bedarf zur Verfügung.

Der Wärmeabnehmer ist berechtigt, die Wärme an etwaige Mieter weiterzuleiten. Auf §22 Abs.1 AVB-FernwärmeV (Anlage 2) sowie auf die Bestimmungen der Wärmelieferverordnung wird besonders hingewiesen.

2. Umfang der Wärmeversorgung

Der Wärmeabnehmer bestellt Wärme für private und gewerbliche Zwecke, Raumheizung und Trinkwassererwärmung.

Der VERSORGER hat auf der Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten die Wärmeleistung für den Verbrauchszweck Raumheizung und Brauchwarmwasser ermittelt und stellt für das unter Nr. 1 genannte Objekt weiterhin dauerhaft eine maximale Wärmeleistung (Spitzenlast) von

kW bereit.

Falls abweichende Leistungszahlen in Absprache mit dem Heizungsbauer installiert werden, ist dies dem Versorger mitzuteilen und stellt die Grundlage für die Hausanschlusskosten dar.

Die Wärme wird auf der Grundlage des vom Wärmeabnehmer ermittelten Anschlusswertes zur Verfügung gestellt. Wärmeabnehmer und VERSORGER gehen von einer jährlichen Wärmelieferung in Höhe von insgesamt ca.

MWh

aus. Davon werden ca. 15% in den Sommermonaten Mai bis August (jeweils einschließlich) verbraucht. Der Wärmepreis errechnet sich entsprechend der anteiligen Verteilung der jährlichen Winter- und Sommerwärme (vgl. Preisblatt, Anlage 1).

Die Lieferung der Wärme erfolgt mit Heißwasser. Der VERSORGER hat sicherzustellen, dass im Sekundärkreis (Kundenanlage) eine Vorlauftemperatur von mindestens 70°C erreicht wird, wenn dies technisch notwendig ist. (Legionellenschaltung, Luftheizung, Tiefsttemperaturen). Der VERSORGER behält sich vor, die Heißwassertemperatur vorübergehend, insbesondere im Sommer, auch auf niedrigere Temperaturen abzusenken, sofern dies den Wärmeabnehmer nicht beeinträchtigt.

Der Wärmeabnehmer betreibt die bestehende Wärmeabnehmer-Anlage (Übergabestation) ab der jeweiligen Liefergrenze. Er hat sicherzustellen, dass im Sekundärkreis eine Rücklaufstemperatur von höchstens 50°C erreicht wird.

An dieser Stelle enden Lieferverpflichtung und Verantwortlichkeit des VERSORGERS. Dies gilt auch im Falle einer etwaigen Vermietung von Gebäuden oder Gebäudeteilen des Wärmeabnehmers an Dritte. Die Abnehmeranlage des Wärmeabnehmers hat den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.

Übergabestelle ist der Wärmemengenzähler an der Wärmeübergabestation, die Eigentums Grenzen sind in beigefügter Bauskizze dargestellt.

3. Einmalzahlung, Kosten, Sicherheiten

3.1 Solange die bestehende Übergabestation nicht ausgetauscht oder verändert werden muss, fallen hierfür keine weiteren Hausanschlusskosten an.

3.2 Pro Übergabestation sind vom Wärmeabnehmer 2 Geschäftsanteile an der WeilerWärme eG zu zeichnen, sind diese schon gezeichnet, sind sie mindestens für die Laufzeit des Wärmeliefervertrages zu halten.

4. Beschränkte persönliche Dienstbarkeit

Der Wärmeabnehmer verpflichtet sich, bei Bedarf eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des VERSORGERS auf seinen Grundstücken zu bewilligen und zu beantragen:

- Recht auf Errichtung und Betrieb der in diesem Vertrag aufgeführten, zur Wärmeversorgung benötigten Anlagen (Übergabestation), Leitungen und Nebeneinrichtungen sowie Zugang zu diesen.

Der VERSORGER kann die Ausübung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit Dritten überlassen. Ist der Wärmeabnehmer nicht Eigentümer des Grundstückes, so verpflichtet er sich, die entsprechende Bewilligung des Eigentümers zu erwirken. Die Kosten für die notarielle Beglaubigung der Eintragungsbewilligung und für die Grundbucheintragung trägt der Wärmeabnehmer.

5. Liefergrenze, Verbrauchserfassung und Übergaberaum

Der VERSORGER stellt die Wärme gemäß Punkt 2 an der Liefergrenze zur Verfügung. Eigentums-grenze ist der gebäudeseitige Flansch der Absperrarmatur auf der Sekundärseite der Übergabestation. Der VERSORGER installiert und betreibt die technischen Anlagen bis zur Liefergrenze. Die Inbetriebnahme der Übergabestation erfolgt auf Kosten des VERSORGERS.

Die Ermittlung des Verbrauches erfolgt über eine geeichte Messeinrichtung des VERSORGERS vor der Liefergrenze. Die Messeinrichtung wird vom VERSORGER abgelesen.

Der Wärmeabnehmer stellt einen für den Betrieb der Übergabestation geeigneten Raum entsprechend der DIN und den geltenden Vorschriften zur Verfügung. Der Versorger hat sich vor Ort davon überzeugt, dass die vorgesehenen Räume zur Aufstellung der Übergabestationen geeignet sind. Der Wärmeabnehmer stellt dem VERSORGER Betriebsstrom und -wasser sowie die Abwasserentsorgung kostenfrei zur Verfügung.

6. Preisregelung (Preise und Preisanpassung)

Das Entgelt für die Lieferung der Wärme errechnet sich aus dem Jahresverbrauch gemäß der im jeweils gültigen Preisblatt (Anlage 1) dargestellten, verbrauchsabhängigen Preisstaffelung.

Es gelten die Staffelpreise gemäß dem für das Geltungsjahr veröffentlichten Preisblatt, sowie fortfolgend die jeweils neu veröffentlichten Preise

Der VERSORGER passt die Preise jeweils zum 1. Januar des Folgejahres nach einer Neukalkulation aller Kosten an.

Maßgeblich für die Neukalkulation sind alle kapital- und betriebsgebundene Kosten sowie der betriebswirtschaftlichen Feststellungen des Steuerberaters; dies gilt insbesondere im Blick auf notwendige oder sinnvolle Rückstellungen, Rücklagen oder Gewinnrückführungen an alle Mitglieder.

Zu den Wärmepreisen kommen die gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben und Steuern hinzu. Sie werden in der Preisliste aufgeführt und in der Rechnung einzeln ausgewiesen. Dies betrifft bei Vertragsabschluss nur die Mehrwertsteuer.

Werden nach Vertragsschluss Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert, die sich auf den Wärmepreis auswirken, ist der VERSORGER berechtigt, den Wärmepreis entsprechend anzupassen oder dem Wärmeabnehmer Steuern und Abgaben unmittelbar zu berechnen.

Der VERSORGER ist berechtigt, bei Kosten, die keine Steuern oder öffentliche Abgaben darstellen, die aber durch die Umsetzung von nach Vertragsschluss neu eingeführten oder geänderten Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen behördlichen Maßnahmen beim VERSORGER zusätzlich entstehen, und die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Wärmepreis auswirken, den Wärmepreis entsprechend zu erhöhen oder die Kosten unmittelbar weiter zu geben, von dem Zeitpunkt an, ab dem die Regelungen in Kraft treten oder für den VERSORGER Wirkungen entfalten. Ermäßigen sich die Kosten, wird der Wärmepreis entsprechend gesenkt. Das vorgenannte Preisanpassungsrecht gilt entsprechend in den Fällen, in denen Gesetze, Verordnungen oder sonstige behördliche Maßnahmen bei Vertragsabschluss schon bestanden haben.

7. Abrechnung

Die Abrechnung der Wärmelieferung – ermittelt aus den Ablesungen (Punkt 5) und den Preisen (jeweils aktuelles Preisblatt) – erfolgt jährlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Der VERSORGER berechnet eine Abschlagszahlung bis zum 5. eines jeden Monats. Die Höhe wird vom VERSORGER festgelegt. Als Wärmepreis wird zunächst der Mischpreis angesetzt, der sich unter Berücksichtigung des unter Punkt 2 genannten, jährlich erwarteten Wärmelieferung und der Preisstafel gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt (Anlage 1) ergibt. Der VERSORGER kann den Abrechnungszeitraum und die Abrechnungsmodalität (z.B. hin zu Abschlagszahlungen) verändern. Dies ist dem Wärmeabnehmer einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung mitzuteilen.

Die erstellte Rechnung des VERSORGERS wird zum in der Rechnung angegebenen Datum fällig, jedoch nicht vor Ablauf von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung. Bei bargeldloser Zahlung gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem der VERSORGER über den gutgeschriebenen Betrag verfügen kann.

Kommt der WÄRMEABNEHMER mit der Entrichtung seiner Zahlungen in Verzug, ist der VERSORGER berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 6 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinsatz, in Rechnung zu stellen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Der Rechnungsbetrag und etwaige monatliche Abschlagszahlungen sind in voller Höhe ohne Abzüge zu zahlen. Eingehende Zahlungen werden auf die jeweils älteste Forderung angerechnet.

Mit der Jahresabrechnung werden die gesamte im vergangenen Jahr abgenommene Wärmemenge und der daraus resultierende, für die Abrechnung tatsächlich anzusetzende Wärmepreis ausgewiesen. Entsprechen die tatsächliche Abnahmemenge nicht der geplanten Abnahmemenge und der verrechnete Wärmelieferpreis somit nicht dem Wärmepreis, der unter Berücksichtigung des tatsächlichen

Wärmeverbrauchs anzusetzen gewesen wäre, erfolgt mit der Jahresabrechnung eine Gutschrift für zu viel bezahlte Beträge oder eine Nachforderung für nachzuentrichtende Beträge.

8. Zutrittsrecht

Das Zutrittsrecht zum Grundstück und zu den Räumen, in denen die Anlagen des VERSORGERS aufgestellt sind, gilt gemäß den Punkten 8.1 und 8.2 der AVB (Anlage 2) als ausdrücklich vereinbart.

9. Laufzeit des Vertrages, Inbetriebnahme, Rechtsnachfolge

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft. Die Vertragslaufzeit beträgt 5 Jahre, beginnend am 01.01.2022, endend zum 31.12.2026.

Der Vertrag verlängert sich um jeweils 1 Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von neun Monaten zum Ende der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Der VERSORGER wird die Lieferbereitschaft nach Absprache kurzfristig herstellen.

Der VERSORGER verpflichtet sich, nach Beendigung des Vertrages und nach Abwicklung sämtlicher sich aus dem Vertrag ergebender Ansprüche und Verpflichtungen die Löschung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu bewilligen und zu beantragen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Wärmeabnehmer.

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf jeweils der vorherigen schriftlichen Zustimmung des anderen Vertragspartners. Die Zustimmung gilt bereits heute als erteilt für eine Übertragung von Rechten und Pflichten an Gesellschaften, an denen der VERSORGER unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist.

Der Wärmeabnehmer ist verpflichtet, im Fall der Veräußerung der Grundstücke/der Gebäude oder einer sonstigen Rechtsnachfolge, seinem Rechtsnachfolger die Verpflichtungen aufzuerlegen, sowohl in diesen Vertrag einzutreten und ihn zu erfüllen als auch dessen Rechtsnachfolger diese Verpflichtung aufzuerlegen. Kommt der Wärmeabnehmer der Verpflichtung nicht nach, so haftet er für alle dem VERSORGER entstehenden Rechtsnachteile. Dies gilt ebenfalls, sofern der Vertragsübertragung auf den Erwerber des Grundstücks oder sonstigen Rechtsnachfolger ein wichtiger Grund (z.B. unzureichende finanzielle Mittel) entgegensteht.

10. Außerordentliche Kündigung

Im Übrigen wird der Vertrag beendet

a) durch Aufhebungsvertrag (einvernehmliche Beendigung)

b) durch außerordentliche Kündigung des VERSORGERS aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn in der Person oder den wirtschaftlichen Verhältnissen (z. B. drohende Insolvenz) des Wärmeabnehmers Veränderungen eingetreten sind, die für die kündigende Partei die Fortführung dieses Vertrages unzumutbar machen oder wenn die vor dieser Veränderung bestehenden Bedingungen für die kündigende Partei wesentliche Bedingung für den Abschluss dieses Vertrages waren oder sonst infolge der Veränderung damit zu rechnen ist, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages durch die andere Partei nicht mehr zu erwarten ist oder wenn der Wärmeabnehmer trotz zweimaliger Mahnung und Androhung einer Kündigung einer wesentlichen Vertragsverpflichtung nicht nachkommt.

c) durch außerordentliche Kündigung des Wärmeabnehmers aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn in der Person oder den wirtschaftlichen Verhältnissen (z. B. drohende Insolvenz) der VERSORGER Veränderungen eingetreten sind, die für die kündigende Partei die Fortführung dieses Vertrages unzumutbar machen oder wenn die vor dieser Veränderung bestehenden Bedingungen für die kündigende Partei wesentliche Bedingung für den Abschluss dieses Vertrages waren oder sonst infolge der Veränderung damit zu rechnen ist, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages durch die andere Partei nicht mehr zu erwarten ist oder wenn der VERSORGER trotz zweimaliger Mahnung und Androhung einer Kündigung einer wesentlichen Vertragsverpflichtung nicht nachkommt.

Soweit die Kündigung aufgrund vorstehender Voraussetzungen zulässig ist, hat sie schriftlich zu erfolgen und wird sofort wirksam.

Bei einer außerordentlichen Kündigung durch den VERSORGER nach Punkt 10 wird das Eigentum an der Übergabestation gegen Zahlung einer Ablösung an den VERSORGER in Höhe des Restbuchwertes gemäß Punkt 9 vom VERSORGER auf den WÄRMEABNEHMER übertragen.

11. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten sich während der Laufzeit des Vertrages die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, auf denen die Vereinbarungen dieses Vertrages beruhen, gegenüber dem Stand der Vertragsunterzeichnung so wesentlich verändern, dass Leistung und Gegenleistung in keinem angemessenen Verhältnis mehr stehen, so ist der Vertrag den veränderten Gegebenheiten anzupassen.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsungültig, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unrichtige Bestimmungen durch solche, ihnen im wirtschaftlichen bzw. rechtlichen Erfolg gleichkommende zu ersetzen. Gleiches gilt, sofern sich eine Vertragslücke herausstellen sollte.

12. Allgemeine Bestimmungen

Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Allgemeinen Bedingungen für Wärmeversorgung des VERSORGERS vom 20.06.1980, zuletzt geändert am 25.07.2013 (AVB, Anlage 2). Bei Widersprüchen zwischen den AVB und diesem Vertrag gehen die Bestimmungen dieses Vertrages vor.

13. Rechte und Pflichten des Wärmeabnehmers

1. Der WÄRMEABNEHMER gestattet dem VERSORGER, für die Dauer des Vertrages, im vorgesehenen Heizraum den Betrieb der Übergabestationen samt Zubehör, so dass der VERSORGER in der Lage ist, dem WÄRMEABNEHMER für die oben genannte Objekte Wärme im erforderlichen Umfang zu liefern. Sämtliche Kosten für die Unterhaltung des Heizraumes und des Gebäudes trägt der WÄRMEABNEHMER.
2. Der WÄRMEABNEHMER verpflichtet sich, seinen überwiegenden Wärmebedarf für Heizzwecke und Warmwasserbereitung durch Bezug der Wärmelieferung vom VERSORGER zu decken. Bestehende Kachelöfen, Kaminöfen oder thermische Solaranlagen können weiterhin genutzt werden.
3. Die Bereitstellung der für den Betrieb der Heizzentrale erforderlichen elektrischen Energie und der erforderlichen Mengen an Trinkwasser erfolgt unentgeltlich durch den WÄRMEABNEHMER. Diese Regelung gilt auch für die Bauphase der Anlage. Der Anschluss an die Strom-, Trink- und Abwasserversorgung obliegt dem VERSORGER.
4. Der WÄRMEABNEHMER gestattet dem VERSORGER die unentgeltliche Einleitung von Abwässern in seine Kanalisation, wenn sie den einschlägigen Anforderungen der Abwasserverordnung entsprechen.

5. Der WÄRMEABNEHMER ist für Betrieb, Wartung, Reparatur und ggf. Erneuerung der Wärmeverteilungsanlagen einschließlich sämtlicher Nebeneinrichtungen und –anlagen zuständig.
6. Der WÄRMEABNEHMER hat seine Verteilungs- und Verbrauchseinrichtungen so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik keine störenden Einflüsse an der Anlage des VERSORGERS entstehen.
7. Der WÄRMEABNEHMER übernimmt die Kosten für Störungsbeseitigungen, die durch ihn bzw. seine Anlagen und Einrichtungen verursacht werden.
8. Der WÄRMEABNEHMER gestattet den Mitarbeitern des VERSORGERS bzw. vom VERSORGER beauftragten Dritten jederzeit den Zugang zur Heizzentrale und zu den Wärmeverteilungseinrichtungen soweit dies für den Betrieb dieser Anlagen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.
9. Der WÄRMEABNEHMER wird den VERSORGER unverzüglich benachrichtigen, falls Unregelmäßigkeiten oder Störungen an den Anlagen des VERSORGERS wahrzunehmen sind.

14. Rechte und Pflichten des VERSORGERS

1. Der VERSORGER hat seine Wärmeerzeugungs- und Verteilungsanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik keine störenden Einflüsse an der Anlage des WÄRMEABNEHMERS entstehen.
2. Der VERSORGER führt sämtliche Inspektionen, Wartungen, Instandhaltungen und Erneuerungen für die in seinem Eigentum befindlichen Anlagen und Einrichtungen auf seine Kosten durch. Dabei beachtet er die anerkannten Regeln der Technik, die Unfallverhütungsvorschriften, Auflagen von Behörden, Garantiebedingungen sowie Bedienungs- und Instandhaltungsanweisungen der Hersteller.
3. Der VERSORGER trägt sämtliche für den Betrieb und die in seinem Besitz befindlichen technischen Einrichtungen anfallenden Steuern, Abgaben und sonstigen Lasten.
4. Der Betrieb der Heizzentrale erfolgt durch Einhaltung der bei Vertragsabschluss gültigen gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Bestimmungen bzw. Auflagen sowie der einschlägigen Regeln der Technik.
5. Der Betrieb der Zentrale erfolgt mit dem Ziel einer ganzjährigen, unterbrechungsfreien Versorgung. Der VERSORGER kann in Abstimmung mit dem WÄRMEABNEHMER die Bereitstellung/Lieferung von Wärme zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten einschränken bzw. unterbrechen. Planbare Einschränkungen/Unterbrechungen der Wärmelieferung wegen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten stimmt der VERSORGER mindestens zwei Wochen vor Ausführung mit dem WÄRMEABNEHMER ab.
6. Im Falle einer Störung, verpflichtet sich der VERSORGER diese schnellst möglichst zu beheben, so dass dem WÄRMEABNEHMER keine Versorgungsunterbrechung entsteht.
7. Der VERSORGER haftet nicht für Schäden höherer Gewalt. Der VERSORGER ist von der Verpflichtung zur Wärmelieferung befreit soweit er durch höhere Gewalt oder sonstigen Umstände, die er mit zumutbaren Mitteln nicht abwehren kann, an der Bereitstellung oder Lieferung von Wärme gehindert ist.
8. Der VERSORGER gewährleistet, dass die von ihm errichteten bzw. geänderten und während der Vertragslaufzeit betriebenen Anlagen und Anlagenteile sich bei Beendigung des Vertrages in einem verkehrsgerechten und funktionstüchtigen Zustand unter Berücksichtigung natürlichen Verschleißes befinden.

15. Datenschutz

Der Versorger weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten beim Versorger gespeichert und verarbeitet und – ausschließlich soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmung des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Mitteilungen

des Versorgers sowie die Jahresabrechnung können zukünftig auch in elektronischer Form übermittelt werden. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

16. Ergänzungen und Sondervereinbarungen

1. Mit diesem Vertrag erlischt der bestehende Wärmeliefervertrag vom

.....

17. Schlussbestimmung

Die Anlagen 1 und 2 sind Vertragsbestandteil. Der Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen. Jeder der beiden Vertragspartner erhält ein Exemplar.

Pfalzgrafenweiler, den

Pfalzgrafenweiler, den 14.04.2020

.....
WÄRMEABNEHMER

.....
VERSORGER

Anlagen

Anlage 1: Allgemeine Bedingungen für Wärmeversorgung des VERSORGERS (AVB)

Anlage 2: Muster-Preisblatt 2020. (ab Vertragsbeginn gilt das für das Jahr 2022 kalkulierte Preisblatt)